

GERECHTIGKEIT IM ÖSTERREICHISCHEN SOZIALSTAAT

Martina Kargl

Die Akzeptanz einer sozialpolitischen Regelung hängt nicht zuletzt auch davon ab, ob sie als „gerecht“ beurteilt wird. Der Begriff der „Solidarität“ soll hier nicht als normativ-emphatischer, sondern als empirisch-analytischer Begriff verwendet werden. Er soll dementsprechend als „Überbegriff für unterschiedliche Verteilungsregeln“ (vgl. Badelt/Österle 1998:55) und die „politische Festlegung eines Sicherungsziels“ (vgl. Nullmeier/Vobruba 1995:17) stehen.

Nichts desto trotz sind konkrete Verteilungsregeln unzweifelhaft auch von normativen Konzepten geprägt: „Zum einen kann man die institutionalisierten Vergabemodi sozialpolitischer Leistungen als institutionell geronnene und verfestigte Gerechtigkeitskonzeptionen verstehen. Weiter kann man annehmen, daß diese Verteilungsmodi die bestehenden Gerechtigkeitsvorstellungen selbst derart prägen, daß sie affirmativ auf sich selbst zurückwirken. Und schließlich glauben wir [...], daß zahlreiche Ausführungen zur Reform des Systems sozialer Sicherung so angelegt sind, daß sie implizit Gerechtigkeitsmodelle enthalten und – was noch wichtiger ist – Alltagsbilder von Gerechtigkeit ansprechen“ (Nullmeier/Vobruba 1995:12).

Gleich vorweg kann festgehalten werden, dass die Herstellung absoluter Gleichheit, also die Gleichverteilung materieller Versorgungspositionen, nicht Ziel des Sozialstaates ist. Nicht das Bestehen sozialer Ungleichheiten an sich gilt im Sozialstaat als Problem; Uneinigkeit besteht nur darin, welche Ungleichheiten und bis zu welchem Ausmaß diese akzeptiert werden können – und bis zu welchem Grad es „gerecht“ ist, das Recht auf Eigentum und Besitzstandswahrung durch die umverteilende Intervention des Staates zu verletzen („Belastungsgerechtigkeit“) (vgl. Möhle 2001:101; Nullmeier 1997:214; Seidl o.J.:26).

Festzustellen ist, dass es im Sozialstaat nicht die eine Verteilungsregel gibt, weshalb auch nicht von „Gerechtigkeit“ gesprochen werden kann, sondern vielmehr von „Gerechtigkeiten“ gesprochen werden muss (vgl. Nullmeier 1997:215). Dementsprechend wird im Folgenden zwischen verschiedenen Typen von Gerechtigkeitskonzeptionen unterschieden, aus denen sich jeweils unterschiedliche Sicherungsziele ergeben.

In der Literatur wird häufig zwischen Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit differenziert¹. Der Typus der „**Leistungsgerechtigkeit**“ zielt auf ein angemessen erscheinendes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, der Typus „**Bedarfsgerechtigkeit**“ auf die Sicherstellung des Bedarfs. Dieses Begriffspaar soll hier übernommen werden, da sich damit die – dominanten, keinesfalls aber ausschließlichen! – Verteilungsregeln innerhalb der Versicherungs- (Leistungsgerechtigkeit) und Fürsorgeleistungen (Bedarfsgerechtigkeit) gut fassen lassen. Was bleibt, ist die Frage nach der dominanten Verteilungsregel innerhalb der Versorgungsleistungen. Eine solche ist jedoch nicht ohne weiteres zu identifizieren, da es sich, wie bereits im Abschnitt über Solidaritätskonstruktionen festgestellt wurde, bei den Versorgungsleistungen um eine sehr heterogene Leistungsgruppe handelt, innerhalb derer es folglich verschiedene und nicht eine dominante Verteilungsregel gibt.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auch auf das Prinzip der **Chancengleichheit** hingewiesen. Da dieser Gerechtigkeitstypus im Rahmen der Verteilung monetärer Leistungen des Sozialstaates eine untergeordnete Rolle spielt, wird im Folgenden nicht näher darauf eingegangen – gleichzeitig sei aber festgehalten, dass Chancengleichheit im Sozialstaat durchaus ein zentrales Verteilungskonzept darstellt, und zwar im Bereich der Bereitstellung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen. Was konkret mit Chancengleichheit gemeint ist, lässt sich nicht ohne weiteres vorab sagen: In historischer Perspektive entstammt das Konzept der Chancengleichheit dem Liberalismus, der bei der Frage nach Gerechtigkeit nicht die Ergebnisse („equality in output“), sondern die Ausgangsbedingungen („equality in opportunities“) in den Blick nimmt, folglich bezieht sich Chancengleichheit in dieser Sichtweise „konkret auf die Startchancen, die für alle gleich gestaltet sein sollen“ (Möhle 2001:99) Ein Beispiel für Chancengleichheit im Sinne von gleichen Ausgangsbedingungen und damit „kompensierender Maßnahmen [...], die das Kriterium der Leistung bzw. des Talents unabhängig machen vor den privilegierten Ausgangsbedingungen begüterter Personen“ (vgl. Möhle 2001:99), sind z.B. Studien-Stipendien.

Was gleichzeitig bedeutet, dass Chancengleichheit und Bedarfsgerechtigkeit nicht notwendigerweise einander ergänzende, sondern durchaus auch konkurrierende Verteilungsmuster darstellen oder gar, dass Chancengleichheit Bedarfsgerechtigkeit delegitimiert, d.h., „dass die Realisierung der Forderung nach Chancengleichheit oder auch nach Chancengerechtigkeit die Legitimierung einer jeweils erwünschten oder (noch akzeptierten) Ungleichheit bezweckt oder bewirkt“ (vgl. Heid 1994:43). Genauso gut kann Chancengleichheit aber auch die Gleichverteilung sozialer Teilhabemöglichkeiten bezwecken, d.h. die Gleichverteilung der Zugangsmöglichkeiten zu bestimmten Ressourcen wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Bildung, Wohnen oder Erwerbsarbeit. „Für RessourcenegalitaristInnen können sich eine Vielzahl an

¹ Vgl. zur Diskussion über die weitgehende Beschränkung auf dieses Begriffspaar in der Gerechtigkeitsdebatte Nullmeier/Vobruba 1995:13.

ungleichen Lebensläufen aus jeweils gleichen Startbedingungen ergeben, d.h. Ungleichheit des Ergebnisses wird in Kauf genommen. Dagegen kann für WohlfahrtsegalitaristInnen nur dann von einem Erfolg gesprochen werden, wenn als Ergebnis egalitaristischer Bemühungen alle Individuen das gleiche Niveau an Wohlfahrt, Erfolg oder – subjektivistisch ausgedrückt – Glück und Zufriedenheit erreicht haben“ (Möhle 2001:98).

1. *Gerechtigkeit bei Sozialversicherungsleistungen: Leistungsgerechtigkeit*

Bei der Betrachtung der Konstruktion der Sozialversicherungsleistungen wird klar, dass die darin vorherrschende Gerechtigkeitskonzeption die der Leistungsgerechtigkeit ist, oder genauer, die der „**Erwerbsarbeitswertgerechtigkeit**“: Denn bewertet wird nicht der Aufwand, das „Arbeitsleid“ bzw. die Mühe, sondern die materielle Honorierung und damit der Ertrag von Erwerbsarbeit, also deren Marktpreis (vgl. Nullmeier/Vobruba 1995:33). Sicherungsziel von Versicherungsleistungen sind Lebensstandardsicherung und Stuserhalt.

Die Interpretation von Leistungsgerechtigkeit als Arbeitswertgerechtigkeit wird durch das versicherungsmathematische **Äquivalenzprinzip** als „Generallinie der Sozialversicherung“ (vgl. Döring 1990:293) ins System der sozialen Sicherung übersetzt. Wie bereits mehrmals festgehalten, besteht die Wirkungsweise des Äquivalenzprinzips darin, die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt in das System der sozialen Sicherung zu verlängern. Das bedeutet beispielsweise in der Pensionsversicherung: „Je niedriger der berufliche Rang und das Einkommen und je höher die gesundheitliche Gefährdung ist, mit einer desto geringeren Einkommensersatzrate der Pension muß gerechnet werden“ (Steiner/Wörister 1990:3).

1.1. **Die Verletzung des Prinzips der Leistungsgerechtigkeit in der Sozialversicherung**

1.1.1. **Die ständische Organisation des österreichischen Sozialversicherungssystems**

Das österreichische Sozialversicherungssystem ist **ständisch organisiert**, d.h., es gibt eine kategorial getrennte Sicherung für verschiedene Berufsgruppen. Dabei ist die traditionelle Einteilung der Versicherten in Angestellte, ArbeiterInnen, Bauern/Bäuerinnen und Gewerbetreibende nach wie vor bestimmend, zudem gibt es eigene Gesetze für NotarInnen und bestimmte Gruppen von freiberuflich Erwerbstätigen (vgl. Tálos/Wörister 1994:92). Diese ständische Organisation der Sozialversicherung hat zur Folge, dass es zu Ungleichheiten bei der Versorgung, aber auch beim Zugang zu Leistungen kommt (vgl. Tálos/Wörister 1994:95; Steiner/Wörister 1990:2).

1.1.2. Diskriminierung von MigrantInnen in der Arbeitslosenversicherung

Dass das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit nicht durchgängig der zentrale Leitsatz in der Sozialversicherung ist, zeigt sich in der Arbeitslosenversicherung, wo es zu Ungunsten von MigrantInnen verletzt wird. Bis 1989 waren Nicht-ÖsterreicherInnen gänzlich vom Bezug der Notstandshilfe ausgeschlossen, seither haben sie nur einen eingeschränkten Anspruch².

1.1.3. Höchstbeitragsgrundlage

Das Leistungsprinzip in der Sozialversicherung wird zudem durch die Existenz einer Höchstbeitragsgrundlage durchbrochen. 2005 liegt die monatliche Höchstbeitragsgrundlage in allen Zweigen der Sozialversicherung bei Euro 3.630,- zuzüglich jährlich Euro 7.260,- für Sonderzahlungen. Die Existenz einer Höchstbeitragsgrundlage bewirkt, dass die Beitragsleistung bis zur Höchstbeitragsgrundlage proportional zum Bruttoeinkommen steigt, nach ihrem Überschreiten aber relativ zum Einkommen kontinuierlich sinkt. Das hat zur Folge, dass die Beiträge zur Sozialversicherung für die unteren Einkommensgruppen in Relation zu ihrem Einkommen wesentlich höher sind als jene der obersten Einkommensgruppen: Daten für Anfang der 90er-Jahre zeigen, dass die Beiträge zur Sozialversicherung für Einkommen unter der Höchstbesteuerungsgrenze ca. 17% des Bruttobezuges ausmachten (und das auch für sehr niedrige, noch unterhalb der Besteuerungsschwelle liegende Einkommen), während die Belastung durch Sozialabgaben bei einem jährlichen Einkommen von einer Million Schilling bei weniger als 8% lag (vgl. Moser 1992:146). Laut Daten der Lohnsteuerstatistik hatten 2001 rund 10% aller unselbständig Erwerbstätigen³ ein Brutto-Jahreseinkommen über der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage⁴; davon jeder siebte unselbständig erwerbstätige Mann, aber nur jede 25. unselbständig erwerbstätige Frau (vgl. Bauer/Stadler 2003:35ff.; für frühere Jahre z.B. Bauer/Guger 1998:165).

2. *Gerechtigkeit bei den Fürsorgeleistungen: Bedarfsgerechtigkeit*

Das Verteilungsziel „Bedarfsgerechtigkeit“ orientiert sich an der Gleichheitsauffassung des Egalitarismus als Gleichheit der Ergebnisse (vgl. Seidl o.J.:24ff.). Es zeigt sich, dass das idealtypische Ziel der Bedarfsgerechtigkeit als ausschließlich am individuellen Bedarf orientierte Verteilungsregel in der sozialpolitischen Praxis (ebenso wie das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit in der Sozialversicherung, wie gezeigt wurde) modifiziert, sprich: abgeschwächt, wurde, da bei der Ausgestaltung von Fürsorgeleistungen nicht nur Bedarfskriterien eine Rolle spielen. Schneidewind et al. nennen hier (vgl. Schneidewind et al. 1985:72):

² Bisher wurde die Notstandshilfe den Fürsorgeleistungen zugeordnet, da sie nur im Falle von Bedürftigkeit gewährt wird. Weil es sich aber bei der Notstandshilfe nicht um eine steuer-, sondern eine aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanzierte Leistung handelt, in der das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit gilt, wird sie an dieser Stelle den Versicherungsleistungen zugeordnet.

³ ArbeiterInnen, Angestellte und BeamtInnen; ohne Lehrlinge

⁴ Die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage beträgt im Jahr 2005 Euro 3.630,- pro Monat.

- die individuelle Zurechnung der Verantwortung für die Bedürftigkeit durch den Gesetzgeber
- die erwartete finanzielle Gesamtleistung durch die Festlegung des Mindeststandards
- die politische Durchsetzungskraft der betroffenen Bevölkerungsgruppe

Daneben sind natürlich auch jene Gestaltungsprinzipien zu nennen, die die Akzeptanz der zur Finanzierung Herangezogenen sicherstellen sollen, also Subsidiaritätsprinzip, Lohnabstandsgebot und der Zwang zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit für jene, die als erwerbsfähig eingestuft werden.

Dem **Lohnabstandsgebot** liegt die Gerechtigkeitskonzeption zugrunde, dass es ungerecht wäre, „im Zustand der Nicht-Arbeit genausoviel oder nur wenig weniger zu erhalten als für Arbeit“ (Nullmeier/Vobruba 1995:40). Als Beispiel seien die Notstandshilfe und die Sozialhilferichtsätze erwähnt, in denen neben den Richtsatzhöhen auch Leistungs-Obergrenzen festgelegt sind. Darüber hinaus schlägt sich – neben dem Aspekt der Finanzierbarkeit – im Lohnabstandsprinzip die von Schneidewind et al. angesprochene Trennung von Einkommensarmen in „würdige“ und „unwürdige“ Arme nieder, wird doch das Lohnabstandsgebot umso restriktiver ausgelegt, je eher sich unterstellen lässt, dass individuelles Verhalten die Ursache für die bestehende Notlage darstellt: Der durchschnittliche Notstandshilfebezug liegt in der Regel niedriger als der Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung, und die Richtsätze in der Sozialhilfe niedriger als der durchschnittliche Notstandshilfebezug.

Abgesehen davon, dass die **Koppelung** von Fürsorgeleistungen **an verschiedene Pflichten und Voraussetzungen** (Arbeitswilligkeit, StaatsbürgerInnenstatus) zur Konsequenz hat, dass lange nicht alle, die bedürftig sind, tatsächlich auch Unterstützung erhalten, wird z.B. nicht überprüft, ob die Bedarfsdeckung im Zuge der Verpflichtung Angehöriger durch das **Subsidiaritätsprinzip** auch tatsächlich passiert: Bleibt der Ressourcen-Transfer aus, müssten die auf Hilfeleistungen ihrer Familie Verwiesenen ihre Ansprüche gegenüber Verwandten in Form einer gerichtlichen Klage einfordern, was jedoch aus Angst vor Konflikten häufig unterbleibt. D.h., dass der Staat das Sicherungsziel der Bedarfsdeckung im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips nicht sicherstellt.

Zudem lässt sich festhalten, dass nicht alle Fürsorgeleistungen einen Mindeststandard normieren. Bei der Frage nach Mindeststandard-Regelungen zeigt sich allerdings, dass diese erstens nicht nur im Sozialrecht, sondern etwa auch im Exekutions- und Unterhaltsrecht zu finden sind. Zweitens verfolgen Gesetze, die einen Mindeststandard normieren, nicht immer das Ziel einer Grundsicherung. Dies ist z.B. bei den Leistungen nach den Versorgungsgesetzen der Fall, die den Charakter von Entschädigungsleistungen haben.

3. *Gerechtigkeit bei Versorgungsleistungen: BürgerInnenrechte und Vergesellschaftungsgerechtigkeit*

Bei den nach dem Versorgungsprinzip vergebenen Leistungen handelt es sich um eine sehr heterogene Leistungsgruppe. Während es bei Versicherungs- und Fürsorgeleistungen möglich ist, je eine zentrale Gerechtigkeitskonzeption und damit eine dominante Verteilungsregel zu identifizieren (Versicherungsprinzip – Leistungsgerechtigkeit, Fürsorgeprinzip – Bedarfsgerechtigkeit), scheint dies bei Versorgungsleistungen unmöglich. Als Verteilungsziel lässt sich zum einen die Teilvergesellschaftung von Kosten ausmachen, die sich aus der Betroffenheit durch Risiken bzw. Lebenslagen ergeben, die in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt stehen. Zum anderen geht es um die Förderung von gesellschaftspolitisch favorisierten Lebensentwürfen.

Bei einer Gruppe von Versorgungsleistungen handelt es sich um Leistungen für Personen, denen bzw. deren Familien nicht zugemutet werden kann, – zur Gänze – selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen bzw. für die Abdeckung erhöhter Kosten aufgrund der Betroffenheit durch ein anerkanntes Risiko abseits der Erwerbswelt aufzukommen (vgl. Offe 1990:186). Konkret geht es um Personen mit Pflegebedarf sowie um Kinder und um Menschen mit Behinderungen. Hier schreibt der Staat also – unabhängig vom konkreten Bedarf der Betroffenen – eine gesellschaftliche Sorgspflicht für eine bestimmte Gruppe von Menschen fest, statt die Bewältigung der Situation wie bei den Fürsorgeleistungen zunächst bzw. zur Gänze in die Verantwortung der Betroffenen bzw. ihrer Familien zu verweisen. Zur Beschreibung der zugrundeliegenden Verteilungsregel wird hier der Begriff **Vergesellschaftungsgerechtigkeit** verwendet. Dass sich Versorgungsleistungen nicht am konkreten Bedarf orientieren und deshalb entstehende Kosten nur zum Teil „vergesellschaften“, führt z.B. dazu, dass Haushalte mit mehreren Kindern oder behinderten Mitgliedern ein erhöhtes Armutsrisiko haben.

Nun ist es so, dass nicht alle Lebensrisiken bzw. Lebensabschnitte abseits des Erwerbslebens, die mit erhöhten Kosten verbunden sind, auch als solche anerkannt und mit Versorgungsleistungen abgedeckt werden, bzw. dass nicht alle Personen den gleichen Zugang zu diesen Leistungen haben: Z.B. steht der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag nur verheirateten heterosexuellen Paaren offen. Gleichzeitig bedeutet der Umstand, dass Versorgungsleistungen an den BürgerInnen-Status gebunden sind, dass Nicht-BürgerInnen vom Bezug ausgeschlossen werden können. So unterscheidet etwa das Familienlastenausgleichsgesetz zwischen StaatsbürgerInnen und Personen, die sich nicht fünf Jahre ununterbrochen in Österreich aufhalten. Letztere erhalten nur unter bestimmten Bedingungen Familienbeihilfe und in Folge Kinderbetreuungsgeld (vgl. Wirtschafts- und sozialstatistisches Taschenbuch 1999:523).

Auch zeigen sich in der Art, wie die Teilvergesellschaftung familialer Kosten organisiert ist – monetäre Transfers vor Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen, d.h. z.B., Kinderbetreuungsgeld vor dem

Ausbau von leistbaren Kinderbetreuungsplätzen, Pflegegeld vor dem Ausbau von ambulanten bzw. stationären Pflegeplätzen – hinter dem Anspruch der Teilvergesellschaftung von Kosten liegende politische Ziele: Während die Bereitstellung eines Kinderbetreuungsgeldes bei gleichzeitigem Nicht-Ausbau von (leistbaren) Kinderbetreuungseinrichtungen so bewertet werden kann, dass Eltern – d.h. unter den gegebenen Rahmenbedingungen fast ausschließlich Mütter – ermutigt werden sollen, Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung aufzugeben bzw. weitgehend zurückzustellen, schaffen Kinderbetreuungseinrichtungen – verbunden mit einem Recht auf Teilzeiterwerbstätigkeit – die Möglichkeit für die Erwerbsorientierung beider Elternteile. Ebenso verhält es sich beim Pflegegeld, wenn das Angebot an stationären und mobilen Pflegediensten die Nachfrage nicht sättigen kann, wodurch das Pflegegeld den Charakter einer finanziellen Abgeltung von innerhalb der Familie – und wiederum speziell von Frauen – geleisteter Pflegeleistungen erhält.

Mag^a. Martina Kargl ist Mitarbeiterin der Grundlagenabteilung der Caritas der Erzdiözese Wien.

Literatur

- Badelt**, Christoph / **Österle**, August (1998): Grundzüge der Sozialpolitik. Allgemeiner Teil. Sozialökonomische Grundlagen, Wien (Manz)
- Bauer**, Martin / **Guger**, Alois (1998): Entwicklung und Verteilung der Einkommen 1997, in: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BMAGS) (Hg.): Bericht über die soziale Lage 1997, Wien (BMAGS) S. 153-174
- Bauer**, Martin / **Stadler**, Bettina (2003): Einkommensbericht: ergänzende Daten und Analysen, in: Statistische Nachrichten 1/2003, S. 32-41
- Döring**, Diether (1990): Konzeption des sozialen Sicherungssystems und das Armutproblem, in: Döring, Diether / Hanesch, Walter / Huster, Ernst-Ulrich: Armut im Wohlstand, Frankfurt/Main (Suhrkamp), S. 289-310
- Heid**, Helmut (1994): Funktion und Tauglichkeit herrschender Prinzipien zur Gewährleistung sozialer Verteilungsgerechtigkeit, pdf-Dokument, www.adecco-stiftung.de/pdf/2_HEID.pdf, S. 34-52, [zuerst erschienen in: Montada, Leo (Hg.) (1993): Arbeitslosigkeit und soziale Gerechtigkeit, Frankfurt (Campus)]
- Möhle**, Marion (2001): Vom Wert der Wohlfahrt. Normative Grundlagen des deutschen Sozialstaats, Wiesbaden (Westdeutscher Verlag)
- Moser**, Erhard (1992): Steuerpolitische Aufgaben in den 90er Jahren, in: WISO 3/1992, S. 141-151
- Nullmeier**, Frank (1997): Gerechtigkeitsziele des bundesdeutschen Sozialstaates. pdf-Dokument, www.adecco-stiftung.de/pdf/NULLMEI.pdf, [zuerst erschienen in: Montada, Leo (Hg.) (1996): Beschäftigungspolitik zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Frankfurt am Main et al. (Campus), S. 213-230]
- Nullmeier**, Frank / **Vobruba**, Georg (1995): Gerechtigkeit im sozialpolitischen Diskurs, in: Döring, Dieter / Nullmeier, Frank / Pioch, Roswitha / Vobruba, Georg (Hg.): Gerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat, Marburg (Schüren Presseverlag), S. 11-66
- Offe**, Claus (1990): Akzeptanz und Legitimität strategischer Optionen in der Sozialpolitik, in: Sachße, Christoph / Engelhardt, Tristram H. (Hg.): Sicherheit und Freiheit: Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt am Main (Suhrkamp), S. 179-202
- Schneidewind**, Peter / Fischer-Kowalski, Marina / Zeiser, Wolfgang / Wiederschwinger, Margit (1985): Mindestlebensstandard in Österreich, Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik Band 11, Wien (Bundesministerium für soziale Verwaltung)
- Seidl**, Christian (o.J.): Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik, in: Ruppe, Hans Georg (Hg.): Sozialpolitik und Umverteilung. Eine kritische Analyse der ökonomischen und juristischen Probleme aus österreichischer Sicht, Wien (Signum Verlag), S. 20-104
- Steiner**, Hans / **Wörister**, Karl (1990): Zur Struktur und Bedarfsgerechtigkeit des österreichischen Sozialsystems, Wien
- Tálos**, Emmerich / **Wörister**, Karl (1994): Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich. Entwicklung – Herausforderungen – Strukturen. Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft)
- Wirtschafts- und sozialstatistisches Taschenbuch 1999**, herausgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wien (Kammer für Arbeiter und Angestellte)